

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9

Ausgegeben Danzig, den 4. März

1925

**Inhalt.** Verordnung über den Versteuerungsvermerk auf den auf Gulden umgestellten Aktien (S. 57). —  
Verordnung zur Anpassung des Steuergrundgesetzes an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 58).

### Verordnung

über den Versteuerungsvermerk auf den auf Gulden umgestellten Aktien. Vom 27. 2. 1925.

Unter Aufhebung der Verordnung über Kennzeichnung der auf Gulden umgestellten Aktien vom 11. November 1924 (Gesetzbl. S. 514) wird folgendes verordnet:

#### § 1.

Aktien, die auf Grund der Verordnung betr. Umstellung des Grundkapitals und der Aktien der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Gulden vom 8. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 3) neu ausgegeben werden und die nach § 13 der genannten Verordnung einer Steuerpflicht nach Tar. Nr. 1 A des übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes in der Fassung vom 26. 7. 1918 nicht unterliegen, sind von dem Aussteller mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Stempelfrei gemäß § 13 der Verordnung vom 8. Januar 1924 — Gesetzbl. S. 3 — (Verf. d. Verkehrssteueramts vom . . . . . Nr. . . .)“.

#### § 2.

Den in § 1 bezeichneten Gesellschaften bleibt es überlassen, den Versteuerungsvermerk durch einen Hinweis auf das zahlenmäßige Verhältnis der neugedruckten Aktien zu den zur Umstellung gelangten früheren Aktien zu ergänzen.

#### § 3.

Sofern der Versteuerungsvermerk auf Aktien, deren Drucklegung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, einen anderen, als in § 1 bezeichneten Wortlaut trägt, kann es dabei bewenden.

#### § 4.

Aktien, die aus einer gleichzeitig mit dem Umstellungsbeschlusse vorgenommenen Kapitalerhöhung hervorgehen, die die nach §§ 5, 13 der Verordnung vom 8. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 3) steuerfreie Grenze übersteigt, sind mit dem in § 20 der Ausführungsbestimmungen zum übernommenen (Reichs-) Stempelgesetz vorgeschriebenen Versteuerungsvermerk zu versehen.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Februar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Volkmann.

## Verordnung.

### Artikel I.

Die Verordnung zur Anpassung des Steuergrundgesetzes an die wertbeständige Rechnungsheit vom 19. 11. 1923 (Gesetzbl. S. 1287) wird gemäß der in Art. 1 Abs. 1 derselben genannten Bestimmungen wie folgt ergänzt:

1. Hinter Ziffer 8 des Artikels I ist Ziffer 8a folgenden Wortlauts zu setzen:  
„Im § 166 ist zu setzen anstelle von „fünfhundert Mark“: „fünfzig Gulden“.
2. Hinter Ziffer 13 tritt folgende Ziffer 13a:  
„Im § 250 Satz 2 tritt anstelle der Worte: „fünf Mark und höchstens hundert Mark“ ein Gulden und höchstens zwanzig Gulden“.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Ziehm.

Volkmann.

---

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G., b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G., c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte Staatsanz. j. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G., zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.  
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig

---